

17.10.24**Antrag
des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung

Punkt 42 der 1048. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2024

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest: Die verabscheuungswürdigen Anschläge von Mannheim, Solingen und München haben gezeigt, dass unsere freiheitliche Gesellschaft und unsere demokratischen und freiheitlichen Werte in massiver Weise durch den islamistischen Terrorismus bedroht werden. Diesen Gefahren muss mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengetreten und die Wehrhaftigkeit unseres Rechtsstaats weiter gestärkt werden. Das vorliegende Sicherheitspaket der Regierungskoalition vom 29. August 2024 mit seinen beiden Gesetzen zur Verbesserung der Inneren Sicherheit und des Asylsystems sowie zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung, sieht zwar erste Maßnahmen in den Bereichen Waffenrecht, Extremismus- und Terrorismusbekämpfung sowie im Asyl- und Aufenthaltsrecht vor, greift aber insgesamt deutlich zu kurz. Der Bundesrat bedauert insbesondere, dass einige sinnvolle Ansätze durch die Änderungsanträge der Regierungsfractionen nunmehr sogar noch weiter verwässert wurden.

Um nachhaltig eine Verbesserung der Inneren Sicherheit, des Asylsystems und der Terrorismusbekämpfung zu erreichen, sind zwingend weitere Maßnahmen erforderlich, die von der Bundesregierung unverzüglich angegangen werden müssen.

2. Handlungsbedarf sieht der Bundesrat dabei in folgenden Bereichen:

a) Im Bereich der Inneren Sicherheit:

aa) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Rahmenbedingungen für den Einsatz biometrischer Gesichtserkennung in Echtzeit (Kombination von Videoüberwachung im öffentlichen Raum und Echtzeitabgleich mit Fahndungsdatenbeständen) umgehend zu prüfen, datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen, die technischen Aufwände zu erheben und eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage im BKA-Gesetz zu schaffen. Dadurch würde in repressiver Hinsicht ein erheblicher fahndungstechnischer Mehrwert generiert und im präventiven Bereich bei der Abwehr von Gefahren des Terrorismus ein deutlicher Sicherheitsgewinn erreicht.

bb) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16. Februar 2023 (Az.: 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20) festgestellt, dass eine automatisierte Datenanalyse grundsätzlich zulässig ist. Um bestehende Regelungslücken für die Verfolgung von Straftaten zu schließen, fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, in der StPO eine gesetzliche Regelung für den Einsatz der Plattform VeRA (Verfahrensübergreifende Recherche- und Analyseplattform) für den repressiven Bereich zu schaffen.

cc) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine Rechtsgrundlage für eine unionsrechtskonforme Verkehrsdatenspeicherung zu schaffen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 20. September 2022 zu den deutschen Regeln zur Mindestspeicherfrist von allgemeinen und unterschiedslosen Speicherungen von Verkehrs- und Standortdaten (sog. „Vorratsdatenspeicherung“) eine Reihe von Spielräumen festgelegt, in denen eine anlasslose Mindestspeicherfrist ausnahmsweise zulässig ist. In einem weiteren Urteil vom 30. April 2024 hat die Große Kammer des EuGH die Spielräume noch einmal erweitert und festgelegt, dass die vorbeugende Speicherung von IP-Adressen nunmehr insbesondere zur Verfolgung internetbezogener Straftaten (nicht nur wie bisher zur Bekämpfung schwerer Kriminalität wie bspw. Kinderpornographie) gestattet ist. Das vom Bundesministerium der Justiz avisierte „Quick-Freeze“-Verfahren ist sowohl für die repressive als auch präventive Aufgabenwahrnehmung völlig unzureichend.

- dd) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Pflicht zur Offenlegung unmittelbarer und mittelbarer ausländischer Finanzierungsquellen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden für Körperschaften und Vereine einzuführen, die ihren Finanzbedarf in erheblichem Umfang aus Quellen im Ausland decken.
- b) Im Bereich des Waffenrechts:
- aa) Die nun vorgesehenen Änderungen im Waffenrecht sind abzulehnen, da sie vom tiefen Misstrauen gegenüber legalen Waffenbesitzern geprägt sind. Es handelt sich um bloße Symbolpolitik. Tatsächlich hätte keine der vorgesehenen Maßnahmen die Taten von Mannheim und Solingen verhindert.
- bb) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem auf zu prüfen, ob im Strafgesetzbuch für geeignete Delikte ein Verbot des Führens von Waffen und Messern als Maßregel der Sicherung und Besserung eingeführt werden kann.
- c) Im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts:
- aa) Wie die Polizeiliche Kriminalstatistik belegt, wirkt sich die unkontrollierte Zuwanderung negativ auf die Sicherheitslage in Deutschland aus. Zur Verbesserung der Inneren Sicherheit braucht es daher einer grundlegenden Wende in der Asylpolitik mit folgenden Sofortmaßnahmen:
- Sofort-Arrest für ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder,
 - Errichtung und Betrieb von Bundesausreisezentren,
 - Neubewertung der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Syrien vor dem Hintergrund aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung,
 - umgehende Schaffung von Rahmenbedingungen für regelmäßige Rückführungen auch in Länder wie Syrien oder Afghanistan sowie
 - sofortige umfassende Einreiseverweigerungen und Zurückweisungen an der Bundesgrenze.
- d) Im Bereich des Asylbewerberleistungsrechts:
- aa) Wer die Rechtsordnung missachtet und Straftaten begeht, der muss mit leistungsrechtlichen Konsequenzen rechnen. Auch eine fehlende Bleibeperspektive muss sich bei der Höhe der Leistungen widerspiegeln.

Leistungen an Straftäter und Ausreisepflichtige sind auf das sogenannte physische Existenzminimum zu kürzen.

- bb) Die Nutzung einer Bezahlkarte muss verpflichtend sein, der mit der Bezahlkarte abhebbare Betrag muss auf 50 Euro pro Monat gedeckelt werden.
 - cc) Neuzugehende Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine müssen wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz statt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites oder Zwölftes Buch sein.
 - dd) Um die Streichung der Leistungen an Dublin-III-Fälle effektiv umsetzen zu können, ist ein automatisierter, digitaler Datenaustausch notwendig, da die Leistungsbehörden vom BAMF oftmals nicht oder nicht rechtzeitig erfahren, dass ein Dublin-Beschluss ergangen ist.
- e) Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts:
- aa) Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Juni 2024 (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts) ist rückgängig zu machen. Insbesondere muss die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen unverzüglich aufgehoben werden. Fortgelten soll allerdings die Verpflichtung, dass Einbürgerungsbewerber sich weiterhin zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen müssen.
 - bb) Jedenfalls sind alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.
 - cc) Durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist zum einen klarzustellen, dass Falschangaben beim Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 1 StAG) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben konsequent zur Rücknahme der Einbürgerung nach § 35 StAG führen, sowie zum

anderen § 10 StAG um das Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung und Archivierung der abzugebenden Erklärungen zu den abgefragten Sachverhalten um die Abfrage zur Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung zu erweitern. Dieser Tatbestand ist auch als Ausschlussgrund für eine Einbürgerung in § 11 Satz 1 Nummer 1 vierte Alternative StAG aufzunehmen.

- dd) Jedenfalls ist des Weiteren das Staatsbürgerschaftsrecht so zu überarbeiten, dass vorübergehende humanitäre Aufenthalte nicht unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft führen können. Dazu ist die Dauer eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland nicht länger als Aufenthaltsdauer im Inland, die für die Einbürgerung notwendig ist, anzurechnen, das heißt in § 10 StAG ist demnach aufzunehmen, dass vorübergehende humanitäre Aufenthaltsrechte nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ gelten.